

Schleswig-Holsteinisches
Oberlandesgericht



Schl.-Holst. Oberlandesgericht, Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig

Rechtsanwälte
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

für Rückfragen:

Telefon: 04621 86-1290

Telefax: 04621 86-1372

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
12 U 53/19

Datum
09.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,
im Hinblick auf den bevorstehenden Termin am 25.9.2019 weist der Senat nach vorläufiger Beratung auf folgende ausgewählte Punkte hin:

Aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 8. Januar 2019 (VIII ZR 225/17) dürfte davon auszugehen sein, dass es sich bei der im streitgegenständlichen Fahrzeug verbauten Software um eine Abschaltvorrichtung handelt. Unstreitig wurde vorliegend ein Dieselmotor des Typs EA 189 eingebaut.

Ein Anspruch auf Schadensersatz könnte sich hier hinsichtlich der Beklagten als Herstellerin des Motors aus §§ 826, 31 BGB ergeben.

Die schädigende Handlung könnte in dem arglistigen Inverkehrbringen eines mangelhaften Motors unter Geheimhaltung der Abschaltvorrichtung bestehen. Soweit die Beklagte darauf abstellt, sie könne als Herstellerin des streitgegenständlichen Motors nicht in Anspruch genommen werden, so dürfte die Beklagte die mit der umstrittenen Software ausgestatteten Motoren dem zum VW-Konzern gehörenden Hersteller gerade zum Zweck der Weiterveräußerung überlassen ha-

Dienstgebäude:
Gottorfstraße 2
24837 Schleswig

Telefon: 04621 86-0
Telefax: 04621 86-1372
Internet: <https://schleswig-holstein.de/olg>

Kontoverbindung:
Bundesbank Hamburg
IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC: MARKDEF1200

ben. Sie dürfte auch damit gerechnet haben, dass die so ausgerüsteten Fahrzeuge ohne Hinweis auf die Funktionsweise der Software weiterveräußert werden würden. Aus der Heimlichkeit des Einsatzes der Software gegenüber dem Kraftfahrtbundesamt und potentiellen Kunden dürfte sich auch ergeben, dass die Mitarbeiter in der Vorstellung handelten, dass der Einsatz der Software zu Schwierigkeiten hinsichtlich der Typengenehmigung und der Betriebszulassung der Fahrzeuge führen könnten und dass potentielle Kunden Fahrzeuge, die derart mit rechtlichen Unsicherheiten belastet sein würden, nicht ohne weiteres erwerben würden (so OLG Köln, NVZ 2019, 249)

In einer jüngst vom OLG Koblenz getroffenen Entscheidung (OLG Koblenz, Urteil vom 12.06.2019, Az. 5 U 1318/18, BeckRS 2019, 11148) wurde dies auch auf den Erwerb eines Gebrauchtfahrzeugs erstreckt.

Eine mögliche Schadenszufügung könnte in sittenwidriger Art und Weise erfolgt und der Beklagten gemäß § 31 BGB, jedenfalls aber nach § 831 BGB zuzurechnen sein.

Eine Beweiserhebung zu der Frage, ob insofern Vorstandsmitglieder oder einer oder mehrere in der Unternehmensstruktur nachgeordnete Arbeitnehmer gehandelt haben, dürfte unterbleiben können. Denn entweder hätten erstere gehandelt, so dass eine Zurechnung nach § 31 BGB erfolgen könnte oder letztere könnten als Verrichtungsgehilfen im Sinne des § 831 BGB gehandelt haben, weil die Beteiligung an der Entwicklung und Produktion von Triebwerken und an den dazu erforderlichen Genehmigungsverfahren für einen Fahrzeughersteller unter dem Begriff der Verrichtung zu fassen sein dürfte. Hinsichtlich der Übertragung entsprechender Entscheidungen auf nachgeordnete Arbeitnehmer könnte zudem auch ein Organisationsverschulden in Betracht kommen, dass u.U. ebenfalls unter § 31 BGB subsumiert werden könnte.

Soweit die Beklagte anführt, dass ein Vorsatz nicht festgestellt werden könne, da die Kenntnisse der unterschiedlichen Personen nicht zusammengerechnet werden könnten, so dürfte es dabei nicht um eine Zusammenrechnung von Wissen gehen, sondern allein um die Frage, wer letztlich Entscheidungsverantwortung bei der Beklagten trug. Dies dürfte aber offenbleiben können, da sowohl Vorstandsmitglieder als auch nachgeordnete Mitarbeiter vorsätzlich gehandelt hätten. Denn bei der Durchführung eines Vorhabens in Kenntnis bzw. Offensichtlichkeit starker Gefährdung eines Rechtsguts, dessen Verwirklichung zwar dem Zufall überlassen wird, aber naheliegt, wird in der Regel die Schädigung des anderen Teils billigend in Kauf genommen. (So etwa BGH NJW-RR 13, 550)

Durch die schädigende Handlung wäre wohl auch ein Schaden beim Kläger kausal verursacht worden. Dieser dürfte im Abschluss des für den Kläger nachteiligen Vertrages liegen, zu dem er

durch das Inverkehrbringen des Motors ohne entsprechende Aufklärung veranlasst worden wäre, weil er bei Kenntnis der Gesamtumstände den Vertrag vernünftigerweise nicht abgeschlossen hätte. Insofern stellt bereits die Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung einen nach § 826 BGB zu ersetzenden Schaden dar, ohne dass es darauf ankäme, ob die erhaltene Leistung wirtschaftlich hinter der Gegenleistung zurückbleibt. (Vgl. dazu etwa BGH NJW-RR 2015, 275)

An dem eingetretenen Schaden dürfte sich auch durch das „Software-Update“ wohl nichts ändern, weil der Kläger als Schadensersatz die Rückabwicklung des Erwerbs verlangt und nicht Zahlung einer Wertdifferenz verlangt, die ggf. nur im Wege sachverständiger Begutachtung ermittelt werden könnte. (Ähnlich OLG Köln, NVZ 2019, 249, 253) In der Rechtsprechung ist zudem anerkannt, dass sich der arglistig getäuschte Käufer einer mangelhaften Sache nicht auf eine Beseitigung des Mangels verweisen lassen muss. (Vgl. etwa BGH, Beschluss vom 8.12.2006, V ZR 249/095) Dieser Grundsatz lässt sich auf das Deliktsrecht übertragen. Wenn man dies anders sehen wollte, so wäre jedenfalls die Beklagte beweispflichtig für ein vollständiges Entfallen des Schadens infolge des Updates, was im Wege des Sachverständigenbeweises zu prüfen wäre und damit zu weiteren erheblichen Verfahrenskosten führen würde.

Unter Berücksichtigung vorstehender Hinweise regt der Senat Verhandlungen der Parteien an, die eine vergleichsweise Beendigung des Verfahrens zum Ziel haben sollten.

Mit freundlichen Grüßen


Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Beglaubigt

 JAng